

Wichtige Information zur Verwendung von Mein ELBA Wertpapier

Stand: April 2023

1. Orderrichtlinien für Mein ELBA Wertpapier

Folgende Richtlinien sind wichtig für die erfolgreiche Auftragserteilung in Mein ELBA Wertpapier. Bei Beachtung dieser nachstehenden beschriebenen Abläufe steht einem schnellen und reibungslosen Wertpapierhandel nichts mehr im Wege.

Auftragsprüfung bei beratungsfreien Geschäften

Ein beratungsfreies Geschäft ist die Durchführung von Wertpapieraufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Bank (Anlageberatung) zugrunde liegt. Dazu muss die Bank Informationen zu Ihrer Erfahrung und Ihren Kenntnissen in Bezug auf das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument einholen.

Anhand dieser Informationen beurteilt die Bank, ob Sie über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung).

Verfügen Sie über keine Erfahrung und Kenntnisse zur jeweiligen Wertpapierart (Anleihen, Aktien, Fonds, Zertifikate, Sonstige Produkte – z.B. Optionsscheine), wird der Hinweis „Warnung: Der Auftraggeber verfügt zum gewählten Produkt über keine Erfahrung bzw. Kenntnisse. Das gewählte Produkt ist daher für den Auftraggeber nicht angemessen“ ausgegeben. Der Auftrag kann jedoch trotzdem erteilt werden.

Es erfolgt keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) Ihren Anlagezielen, Ihren finanziellen Verhältnissen und Ihrer Risikotoleranz entspricht.

Wird Ihr Depot als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügung von mehreren Depotmitinhabern geführt, erfolgt die oben erwähnte Angemessenheitsprüfung auf den Depotmitinhaber, der den konkreten Auftrag erteilt. Die anderen Depotmitinhaber bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Wird ein konkreter Auftrag von einem Zeichnungsberechtigten erteilt, erfolgt die Angemessenheitsprüfung auf den Zeichnungsberechtigten, der den konkreten Auftrag erteilt. Auch hier erfolgt keine Prüfung auf die bereits oben genannten Parameter.

Kennnummernverwendung

Bei der Wertpapierauftragserfassung und Wertpapersuche muss die ISIN (International Securities Identification Number) verwendet werden. Die ISIN stellt eine zwölfstellige alphanumerische Zahl dar (z.B. AT0000606306). Alle Masken in Mein ELBA Wertpapier wie neuer Auftrag, neuer Ansparplan, Positionen, Aufträge und Umsätze etc. werden mit der ISIN angezeigt.

Angaben zu den angezeigten Wertpapier-Kursen

Die Angabe der Kurse und der daraus errechneten Werte erfolgt ohne Gewähr und diese stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen. Alle Kursinformationen sind je nach ausgewählter Börse und Typ eines Wertpapiers unterschiedlich aktuell – in der Regel mindestens 15 Minuten zeitverzögert (=NT Neartime-Kurse). Das Kreditinstitut ist nicht für die Aktualität und Richtigkeit der Kurse verantwortlich.

Berechnungsmethodik für Kurswertveränderung/Positionsübersicht

Die in der Positionsübersicht dargestellten Informationen zu absoluten und prozentuellen Änderungen bei Einzelpositionen sowie die angezeigten Summenveränderungen auf Basis des Gesamtdepots stellen keine Performanceentwicklung, sondern nur eine Kursentwicklung dar.

Einstandskurse werden ohne Spesen/Gebühren dargestellt (Ausnahme: Bei Fonds wird das Service – entgelt berücksichtigt). Die dargestellten Berechnungen stellen Vergangenheitswerte dar und beziehen sich rein auf den Einstandskurs bei Kauf bzw. bei Zukäufen auf einen Mischkurs der einzelnen Kauf-Einstandskurse, verglichen mit dem aktuellen Börsenkurs. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der Einstandskurse keine Haftung übernommen wird.

Preis-und Kurslimit

Sie können folgende Limitarten auswählen:

Bestens	Der Auftrag wird zum nächsten an der Börse gebildeten Kurs durchgeführt.
Betrags-limit	Der Auftrag wird nur bis zu (bei einem Kauf) oder ab (bei einem Verkauf) einem bestimmten Kurs (den Sie in dem dafür vorgesehenen Feld eingeben) durchgeführt. (Das Limit geben Sie bitte in das Feld "Limithöhe" ein.)

Limits mit Nachkommastellen:

Sie haben prinzipiell die Möglichkeit, Ihr Limit mit bis zu 4 Nachkommastellen zu erfassen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die kleinstmögliche Preisveränderung (Tick Size) von Börse zu Börse und auch von Wertpapier zu Wertpapier verschieden ist, und Limits nur in diesen Intervallen erlaubt sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Limitschritte kann Ihr Auftrag nicht weitergeleitet werden bzw. wird von der Börse abgelehnt.

An den europäischen Börsen sind Aktien in unterschiedliche Liquiditätsbänder eingeteilt. Diese Einstufung wird für jede Aktie vorgenommen und ist an jeder europäischen Börse gleich. Eine Aktualisierung findet jährlich statt. Informationen zu den aktuellen Liquiditätsbändern finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Börse.

Limitzusätze

Sie können eventuelle Bedingungen, unter denen Sie kaufen bzw. verkaufen wollen, definieren.

Keiner der angeführten Limitzusätze schützt vor Teilausführungen, d.h. dass einzelne Teile des Auftrages zu unterschiedlichen Preisen durchgeführt werden können.

Folgende Limitzusätze sind über Mein ELBA Wertpapier möglich:

StopLimitOrder

Eine Stop Limit Order ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, sobald das vorgegebene Preislimit (Stop Limit) erreicht, über- (im Falle eines Kaufauftrages) oder unterschritten (im Falle eines Verkaufsauftrages) wurde, automatisch als limitierter Auftrag behandelt wird.

StopMarket-Order

Eine Stop Market Order ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, sobald das vorgegebene Preislimit (Stop Limit) erreicht, über- (im Falle eines Kaufauftrages) oder unterschritten (im Falle eines Verkaufsauftrages) wurde, automatisch als BESTENS-Auftrag (Market Order) behandelt wird.

StopAufträge

An bestimmten Börsen und auch bei bestimmten Wertpapiergattungen sind aus abwicklungstechnischen Gründen nur StopMarket Aufträge (Limit: Bestens, Limitzusatz: StopMarket) oder überhaupt keine Stop-Aufträge möglich.

Bitte beachten Sie auch die korrekte Eingabe der Stopmarke. Bei Kaufaufträgen muss die Stopmarke über dem aktuellen Kurs liegen und bei Verkäufen muss die Stopmarke unterhalb des aktuellen Kurses liegen. Sollten diese Eingaben in der Auftragsmaske verkehrt oder falsch eingegeben werden, wird der Auftrag seitens der Börse abgelehnt bzw. eventuell auch ausgeführt.

Hinweis zu Aufträgen illiquider Wertpapiere

Besondere Vorsicht ist bei Aufträgen von Wertpapieren mit sehr geringem Umsatz geboten. Ein BESTENS-Auftrag kann daher dazu führen, dass Ihr Auftrag zu einem für Sie sehr ungünstigen Kurs ausgeführt wird. Aus diesem Grund ermöglicht das System – zum Schutz des Kunden – bei Aktien, Zertifikaten und Optionsscheinen, die unter einem Kurs von 1,00 in der jeweiligen Handelswährung notieren, nur Aufträge mit der Limitart BETRAG. Der Limitzusatz „Stop Limit“ kann weiterhin verwendet werden.

Aufträge für illiquide Titel sollten generell nicht „Bestens“ erteilt, sondern mit einem Betragslimit versehen werden.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit kann bei den Börsen in Österreich und Deutschland bis maximal 360 Tage und bei den restlichen Börsen bis maximal 90 Tage in die Zukunft gewählt werden (Samstag, Sonntag und ausgewählte österreichische Bankfeiertage werden nicht angezeigt). Zusätzlich können die Aufträge in der Schnellauswahl tagesgültig, wochengültig bzw. Monatsultimo (Monatsletzter) erteilt oder über eine Kalenderfunktion gesucht werden.

Börsenplätze, Börsenplatzwechsel

Es werden bei einem Kaufauftrag nur jene Börsen angezeigt, an denen das gewählte Wertpapier für Mein ELBA Wertpapier freigeschaltet ist. Bei Kaufaufträgen wird die Börse anhand der Ausführungs politik vorgelegt. Eine Änderung ist jederzeit möglich.

Bei einem Verkaufsauftrag wird die Börse vorgegeben (Börse, an der das Wertpapier gekauft wurde). In Ausnahmefällen kann ein Börsenplatzwechsel erfolgen (z.B. innerhalb deutscher Parkettbörsen). Grundsätzlich sollte der vorgegebene Börsenplatz jedoch nicht verändert werden, da ansonsten Kosten für Umbuchungen anfallen können.

Auftragsweiterleitung

Alle Aufträge werden prinzipiell sofort elektronisch direkt bzw. via Broker an die entsprechende Börse weitergeleitet. Beachten Sie bitte dazu auch Punkt 5 Technische Störungen – Haftungsausschluss. Die Weiterleitung erfolgt an Werktagen (Montag bis Freitag von 08:00 – 20:00 Uhr).

Wenn ausgewählte österreichische Feiertage (Heilige 3 Könige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Maria Empfängnis) auf Montag bis Freitag fallen, erfolgt auch an diesen Tagen eine automatische Weiterleitung der Aufträge. Bei fehlerhaften Aufträgen (z.B. falsches Limit) kann jedoch nicht eingegriffen werden und es erfolgt keine Weiterleitung.

An allen anderen österreichischen Feiertagen findet keine Auftragsweiterleitung statt. Die Aufträge werden am nächsten Bankarbeitstag an die jeweiligen Börsen geroutet.

Bitte beachten Sie, dass es unterschiedliche Börsenusancen gibt. Diese Börsenusancen können von der betreffenden Börse grundsätzlich jederzeit geändert werden. Zu beachten ist weiters, dass es Wertpapiernotizen an Börsen gibt, die von der Börsenhauptwährung abweichen können.

Durch Veränderungen an den Märkten oder regulatorischen Vorgaben kann es dazu kommen, dass einzelne Börsen bzw. einzelne Wertpapiere nicht mehr verfügbar oder für Privatkunden nicht mehr handelbar sind (z.B. US-Penny-Stocks – Kurswert unter USD 1 oder deutsche Immobilienfonds). Im Rahmen der Auftragserteilung machen wir Sie in geeigneter Form darauf aufmerksam.

Beschränkungen aufgrund rechtlicher Vorgaben

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland möchte ihren Kunden nur Finanzinstrumente und Dienstleistungen, welche hohen Qualitätsstandards entsprechen, anbieten. Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern, kann es zu gesetzlichen bzw. steuerrechtlichen Einschränkungen für Anleger hinsichtlich angebotener Finanzinstrumente aus diesen Ländern kommen. Aktuell bestehen folgende rechtliche Handelsbeschränkungen:

Rumänien

- Seit 1. Jänner 2011 gibt es in Rumänien signifikante Änderungen in der Steuergesetzgebung. Durch diese Änderungen ist es notwendig, für Neukäufe von rumänischen Wertpapieren für jeden einzelnen Inhaber ein eigenes Depot in Rumänien zu eröffnen.
- Die Eröffnung dieser Depots wäre mit einem hohen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Aufgrund dieser hohen Kosten und der notwendigen Offenlegung der Kunden in Rumänien werden seit 1. Jänner 2011 keine Käufe von rumänischen Wertpapieren mehr abgewickelt.

Serbien

- Seit Ende März 2010 gibt es in Serbien eine Kapitalgewinnsteuer, bei der Investoren 20 % der erzielten Kapitalgewinne aus Aktien an das serbische Finanzamt abführen müssen. Die Steuer gilt nur für Aktien.
- Aufgrund der schwierigen steuerlichen Situation und verbundenen Dokumentationspflichten werden von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland Käufe für serbische Aktien nicht mehr abgewickelt. Die entsprechenden Kennnummern sind gesperrt.
- Verkäufe von bestehenden Positionen sind - unter Berücksichtigung der Kapitalgewinnsteuer - weiterhin möglich.

Island und Färöer-Inseln

- Das isländische Parlament hat im Sommer 2009 beschlossen, ab 1. Jänner 2010 eine Steuer von 18 Prozent auf Kursgewinne und auf Dividenden-/Zinszahlungen von isländischen Wertpapieren einzuheben.
- In diesem Zusammenhang müsste die Zuordnung und Identifikation der Wertpapier-Inhaber erfolgen, was in Österreich aufgrund des Bankgeheimnisses nicht möglich ist.
- Aufgrund der schwierigen steuerlichen Situation werden von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland Käufe für isländische Wertpapiere seit 1. Jänner 2010 nicht mehr abgewickelt. Die entsprechenden Kennnummern sind gesperrt.

Frankreich und Italien

- Diese Länder verrechnen beim Handel mit Aktien oder Derivaten (nur Italien) eine Finanztransaktionssteuer. Um Haftungsansprüche dieser Länder in Zukunft zu vermeiden, sind die Käufe französischer Aktien (die von dieser Steuer betroffen sind) bzw. Käufe italienischer Aktien und Derivate seit 22.11.2013 nur mehr an den Heimatbörsen möglich.

Norwegen

- Entsprechend norwegischem Recht ist es notwendig, die Identität des Anlegers bei Wertpapieraufträgen gesondert festzuhalten.
- Alle Kennnummern mit norwegischer ISIN werden in den EDV-Systemen ausgefiltert. Wenn Kunden trotzdem norwegische Wertpapiere erwerben möchten, sind detaillierte Dokumentationspflichten zu beachten. Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Türkei

- Die Türkei hebt seit 1. Jänner 2006 eine Quellensteuer von 10 % auf realisierte Kursgewinne innerhalb eines Jahres sowie eine Quellensteuer von 15 % auf Dividendenzahlungen ein.
- In diesem Zusammenhang muss vom Anleger eine türkische Steuernummer angefordert werden. Investoren, die in der Türkei veranlagen wollen, müssen eine auf deren Namen lautende Steuernummer beantragen.
- Aufgrund der schwierigen steuerlichen Situation werden von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland für alle türkischen Wertpapiere seit 1. Jänner 2006 Käufe nicht mehr abgewickelt. Die entsprechenden Kennnummern sind gesperrt. Bei Verkäufen von bestehenden Positionen versuchen wir im Einzelfall eine außerbörsliche Regelung umzusetzen.

Kroatien

- Seit 1. August 2012 müssen kroatische Bankaktien ausschließlich auf einem Depot bei einer kroatischen Bank auf Namen des Endbegünstigten geführt werden. Da dies rechtlich und auch abwicklungstechnisch nicht einfach umsetzbar ist, werden Käufe von kroatischen Aktien seit 1. August 2012 generell gesperrt.

Slowakei

- Seit 23. Juni 2014 dürfen slowakische Staatsbürger, aus steuerlichen Gründen, keine slowakischen Wertpapiere mehr erwerben.

Bosnien und Herzegowina

- Seit 4. Jänner 2016 sind aus abwicklungstechnischen Gründen keine Käufe mehr möglich. Bestehende Positionen können weiterhin verkauft werden.

Großbritannien

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Irland

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Polen

- Eine Durchführung von Aufträgen ist nicht möglich.

USA

- Das US-Finanzministerium (U.S. Department of the Treasury) hat mit den im September 2015 veröffentlichten Verordnungen (Treasury Regulations) zu Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzbuches (Internal RevenueCode; IRC) eine US-Quellensteuerpflicht auf sogenannte Dividendenersatzzahlungen („dividend equivalent payments“) aus sämtlichen derivativen Finanzinstrumenten eingeführt, deren Wertentwicklung in einem bestimmten Maße (Delta) an die Wertentwicklung von US-Aktien gekoppelt ist. Diese Quellensteuerpflicht gilt seit dem 1. Januar 2017. Die neue Regelung bedeutet eine massive Erweiterung der US-Quellensteuerpflicht, die Emittenten als auch Investment- und Depotbanken betreffen wird. Da konkrete Vorgaben zur Besteuerung der einzelnen Produkte fehlen, ist die Auftragserfassung für Käufe betroffener Produkte vorübergehend gesperrt. Für Verkäufe gelten diese Einschränkungen nicht

- Fehlermeldung: "Seit dem 1. Jänner 2017 unterliegen bestimmte Wertpapiere bzw. Derivate mit einem US-Basiswert der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes. Mangels konkreter Besteuerungsvorgaben sind Käufe nicht möglich."
- Penny Stocks sind Aktien, deren Kurs unter 1 USD notieren. Aufgrund von Beschränkungen im Handel mit diesen Aktien bzw. aufgrund von Beschränkungen unseres US-Brokers können über die Raiffeisenbankengruppe Burgenland weder Käufe noch Verkäufe in diesen Aktien abgewickelt werden.
- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Kanada

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Australien

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Südafrika

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Neuseeland

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Israel

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Kasachstan

- Keine Auftragserteilung möglich

Thailand

- Seit Anfang Juli 2008 wird auf Wertpapierverkäufe in Thailand eine 15%ige Spekulationssteuer auf den Kapitalgewinn verrechnet.
- Betroffen von dieser Regelung sind allerdings nur thailändische Wertpapiere, die direkt an der Börse in Bangkok gekauft wurden. Thailändische Wertpapiere, die an Börsen außerhalb von Bangkok gekauft wurden (z.B. in Deutschland) sind bis auf weiteres von dieser Regelung ausgenommen.
- Es werden deshalb alle thailändischen Wertpapiere für Käufe in Bangkok gesperrt und eine Hinweismeldung ausgegeben, dass kein Kauf möglich ist.

Südkorea

- Seit 4. Jänner 2016 sind aus abwicklungstechnischen Gründen keine Käufe mehr möglich. Bestehende Positionen können weiterhin verkauft werden.

Japan

- Bei fehlender Namensoffenlegung im Depot des Kunden werden keine Kaufaufträge durchgeführt.

Malaysien

- Seit 15. Jänner 2016 sind aus abwicklungstechnischen Gründen keine Käufe mehr möglich. Bestehende Positionen können weiterhin verkauft werden.

Indonesien

- Indonesische Anleihen sind aufgrund steuerlicher Dokumentationspflichten für den Kauf in den EDV-Systemen gesperrt.
- Von dieser Regelung sind nur Anleihen, beginnend mit ISIN "ID", betroffen. Bei Erfassung eines Kaufauftrages für diese Wertpapiere erhalten Kunden eine Hinweismeldung, dass kein Kauf möglich ist.

Russland - EU-Sanktionen

Aufgrund der EU-Sanktionen dürfen keine Emissionen, die nach dem 1. August 2014 begeben wurden, gehandelt werden.

Betroffen sind folgende Banken:

- SberbankVTB Bank
- Gazprombank
- Vnesheconombank (VEB)
- und Rosselkhozbank

Da wir die EU-Sanktionen gegen Russland in der gewünschten Ausprägung (Auftragssperre für alle Emissionen nach dem 1. August 2014) EDV-technisch nicht umsetzen können, sind diese Emittenten grundsätzlich für Käufe, Verkäufe und Depotüberträge gesperrt.

Ukraine Keine Auftragserteilung möglich

Ungarn: Aufgrund von steuerlichen Änderungen per Jänner 2020 sind keine Käufe von ungarischen Aktien mit ISIN Code HU möglich.

Venezuela: Aufgrund der Erweiterungen des US-Sanktionsprogrammes ist keine Auftragserteilung möglich.

Belarus: Verbot des direkten oder indirekten Erwerbs, Verkaufs, der Erbringung von Wertpapieren- und Geldmarktinstrumenten der Republik Balraus ihrer öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften oder Agenturen und Wertpapieren von mehrheitsstaatlichen belarusischen Finanzinstituten (Belarus Bank, Belinwestbank, Belagroprombank und deren mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der EU.

Hongkong: Bei fehlender Offenlegung im Depot des Kunden können keine Kaufaufträge mit Börseland bzw. Emittentenland Hongkong und ISIN Code BM, CN, HK und KY erfasst werden.

Indien: Aufgrund steuerlicher Änderungen können keine Kaufaufträge mit Börseland bzw. Emittentenland

Indien erfasst werden.

Montenegro: Seit Ende März 2010 gibt es in Serbien eine Kapitalgewinnsteuer, bei der Investoren 20 % der erzielten Kapitalgewinne aus Aktien an das serbische Finanzamt abführen müssen. Die Steuer gilt nur für Aktien.

Aufgrund der schwierigen steuerlichen Situation und verbundenen Dokumentationspflichten werden von der Raiffeisenbankengruppe Burgenland Käufe für serbische Aktien nicht mehr abgewickelt. Die entsprechenden Kennnummern sind gesperrt. Verkäufe von bestehenden Positionen sind - unter Berücksichtigung der Kapitalgewinnsteuer - weiterhin möglich.

Für nähere Informationen zu einer Börse und für diese geltenden Regeln und Usancen verweisen wir auf deren Homepage. Angaben zu den verfügbaren Börsenplätzen entnehmen Sie bitte der Ausführungs- politik, Sie finden diese auf der Homepage Ihrer Raiffeisenbank unter „Rechtliche Informationen“.

Fehlende Stammdaten in den Systemen

Der Kauf von Wertpapieren über Mein ELBA ist erst dann möglich, wenn alle Stammdaten in den Systemen korrekt und vollständig angelegt sind. Dies erfolgt in der Regel einen Bankwerktag nach erfolgter Emission. Damit wird gewährleistet, dass nach einem Kauf das Wertpapier auch gleich wieder verkauft werden kann. Wenn im System noch keine korrekten Stammdaten bestehen und der Auftrag daher nicht erfasst werden kann, erhalten Sie am Bildschirm folgende Information:
„Auftragsanlage nicht möglich, da die WP-Stammdaten noch nicht vollständig sind“

Durchführungsanzeigen

Die Erstellung der Durchführungsbestätigungen bzw. Abrechnungen ist unter anderem abhängig vom Börseplatz, von Teildurchführungen und von Fremdwährungen. Aufträge können dadurch auch noch nach Ablauf der Gültigkeit abgerechnet werden.

Aus diesem Grund ist bei Erteilung eines Folgeauftrages eine Verifizierung (Rücksprache mit dem Kundenbetreuer) einer eventuellen Durchführung notwendig, um Doppeldurchführungen zu verhindern.

Stadien, in denen sich der Auftrag befinden kann (Auftragsstatus unter „Aufträge und Umsätze“):

Status	Beschreibung
Auftrag entgegengenommen	Der Auftrag bzw. die Auftragsänderung ist in unserem System eingelangt, wurde aber von der Börse bzw. Geschäftspartner noch nicht bestätigt.
Fonds-Auftrag an Fondsgesellschaft weitergeleitet	Der Fonds-Auftrag wurde an die Fondsgesellschaft zur Bearbeitung weitergeleitet.
Auftrag an Handelspartner weitergeleitet	Der außerbörsliche Direktauftrag wurde an den Handelspartner weitergeleitet, wurde aber von diesem noch nicht bestätigt bzw. ausgeführt.
Auftrag bestätigt	Der Auftrag bzw. die Auftragsänderung ist an der Börse bzw. Geschäftspartner eingelangt und wurde von dieser/diesem bereits bestätigt.
Auftrag vorbehaltlich bestätigt	Bei bestimmten Börsen ist keine Bestätigung möglich. Wird der Status "Auftrag vorbehaltlich bestätigt" ausgegeben, kann der genaue "Standort" des Auftrages bzw. der Auftragsänderung nicht festgestellt werden. Also keine Änderung zur vergangenen Vorgehensweise.
Auftrag ausgeführt	Der Auftrag wurde an der Börse zur Gänze durchgeführt; die

	Ausführungsdaten bzw. Abrechnung kann unter „Aufträge und Umsätze“ abgerufen werden.
Fonds-Auftrag voll ausgeführt	Der Fonds-Auftrag wurde an der Fondsgesellschaft zur Gänze durchgeführt; die Ausführungsdaten bzw. Abrechnung kann unter „Aufträge und Umsätze“ abgerufen werden.
Auftrag teilausgeführt	Der Auftrag konnte an der Börse nur teilweise durchgeführt werden. Der restliche Teil bleibt bis Gültigkeitsende an der Börse aktiv.
Auftrag teilausgeführt und abgelaufen	Der Auftrag konnte an der Börse nur teilweise durchgeführt werden. Bei der offenen Menge ist die Gültigkeit abgelaufen.
Gültigkeit abgelaufen	Die Gültigkeit des Auftrages ist abgelaufen. (Dieser Status lässt aber nicht zweifelsfrei darauf schließen, dass der Auftrag nicht durchgeführt wurde!)
Storno entgegengenommen	Der Storno-Auftrag ist in unserem System angekommen; wurde aber von der Börse noch nicht bestätigt bzw. durchgeführt.
Storno bestätigt	Der Stornoauftrag wurde von der Börse bzw. Geschäftspartner bestätigt und durchgeführt.
Storno vorbehaltlich bestätigt	Bei bestimmten Börsen ist keine Bestätigung möglich. Wird der Status "Storno vorbehaltlich bestätigt" ausgegeben, kann der genaue "Standort" des Stornos nicht festgestellt werden. Also keine Änderung zur vergangenen Vorgehensweise.
Auftrag abgelehnt	siehe Punkt "Auftragsablehnung/Auftragslöschung"
Auftrag gelöscht	siehe Punkt "Auftragsablehnung/Auftragslöschung"
Zeichnungsauftrag entgegengenommen	Der Zeichnungsauftrag für den Börsegang (Emission) ist in unserem System zur weiteren Bearbeitung eingelangt.
keine Zuteilung	Die Zeichnungsfrist ist bereits abgelaufen und Sie haben keine Stücke erwerben können.
Zeichnung voll zugeteilt	Die Zeichnungsfrist ist bereits abgelaufen und Sie haben eine volle Zuteilung erhalten
Zeichnung teil zugeteilt	Die Zeichnungsfrist ist bereits abgelaufen und Sie haben eine teilweise Zuteilung erhalten.

Storno

Ein Stornoauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet. Aufgrund eines erteilten Stornoauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung geschlossen werden. Es ist durchaus möglich, dass, da der ursprüngliche Auftrag bereits ausgeführt wurde, eine Stornierung nicht mehr möglich ist, obwohl unter „Aufträge und Umsätze“ keine Durchführungsbestätigung angezeigt wird.

Folgende Stati geben Aufschluss über erfolgreiche Durchführung von Stornoaufträgen:

Storno entgegengenommen	Der Storno-Auftrag ist in unserem System angekommen; wurde aber von der Börse bzw. Geschäftspartner noch nicht bestätigt bzw. durchgeführt.
Storno bestätigt	Der Stornoauftrag wurde von der Börse bzw. Geschäftspartner bestätigt und durchgeführt.
Storno vorbehaltlich bestätigt	Bei bestimmten Börsen ist keine Bestätigung möglich. Wird der Status "Storno vorbehaltlich bestätigt" ausgegeben, kann der genaue "Standort" des Stornos nicht festgestellt werden. Also keine Änderung zur vergangenen Vorgehensweise.

Vorgehensweise bei Storno:

Um Schadens- und Reklamationsfälle optimal vorbeugen zu können, sind während des Status "Storno entgegengenommen" keine weiteren Aufträge zu diesem Auftrag möglich Folgeaufträge sind somit erst dann möglich, wenn das Storno "bestätigt" bzw. "vorbehaltlich bestätigt" ist, da erst zu diesem Zeitpunkt der Disposaldo erhöht wird (z.B. bei stornierten Verkäufen) bzw. der Kontosaldo wieder freigegeben wird (z.B. bei stornierten Käufen). Werden Auftragsstornos außerhalb der Börsenöffnungszeiten erfasst, sind Folgeaufträge (vor allem bei Storno von Verkaufsaufträgen) für die betroffenen Stücke erst am nächsten Werktag möglich, sobald diese von der Börse bestätigt wurden.

Auftragsänderung

Ein Änderungsauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet. Aufgrund eines erteilten Änderungsauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Änderung geschlossen werden. Es ist durchaus möglich, dass, da der ursprüngliche Auftrag bereits ausgeführt wurde, eine Änderung nicht mehr möglich ist, obwohl unter „Aufträge und Umsätze“ keine Durchführungsbestätigung angezeigt wird.

Folgende Stati geben Aufschluss über erfolgreiche Durchführung von Auftragsänderungen:

Auftrag entgegengenommen	Die Auftragsänderung ist in unserem System eingelangt, wurde aber von der Börse bzw. Geschäftspartner noch nicht bestätigt.
Auftrag bestätigt	Die Auftragsänderung ist an der Börse bzw. Geschäftspartner eingelangt und wurde von dieser/diesem bereits bestätigt.
Auftrag vorbehaltlich bestätigt	Bei bestimmten Börsen ist keine Bestätigung möglich. Wird der Status "Auftrag vorbehaltlich bestätigt" ausgegeben, kann der genaue "Standort" des Änderungsauftrags nicht festgestellt werden. Also keine Änderung zur vergangenen Vorgehensweise
Auftrag ausgeführt	Der Änderungsauftrag wurde an der Börse durchgeführt; die Ausführungsdaten bzw. Abrechnung kann unter „Aufträge und Umsätze“ abgerufen werden.

Folgende Auftragseigenschaften können geändert werden:

- **Limitart**
- **Limithöhe**
- **Stopmarke**
- **Gültigkeit**

Die Änderung der Stopmarke ist nur an der Börse Wien sowie den deutschen Börsenplätzen (ausgenommen Hamburg und Hannover) möglich. Sollte eine spezielle Änderung von Aufträgen an Börsen ohne Änderungsmöglichkeit gewünscht werden, muss weiterhin ein Storno- und Neuauftrag erfasst werden.

Vorgehensweise bei Änderung:

Um Schadens- und Reklamationsfälle optimal vorbeugen zu können, sind während des Status "Auftrag entgegengenommen" keine weiteren Aufträge zu diesem Auftrag möglich. Folgeaufträge zu den betroffenen Stücken sind somit erst dann möglich, wenn die Änderung "bestätigt" bzw. "vorbehaltlich bestätigt" ist, da erst zu diesem Zeitpunkt der Kontosaldo angepasst wird (nur wenn bei Kaufaufträgen das Limit erhöht wurde). Kommt es im **Beratungsgeschäft** zu einer Limitänderung bei Kaufaufträgen wird bei Limiterhöhung die Vormerkbuchung entsprechend angepasst, bei Limitsenkung bleibt diese jedoch unverändert

Auftragsablehnung/Auftragslöschung

Werden Wertpapieraufträge aufgrund von fehlerhaften Eingaben, markanten Ereignissen von der Börse/Bank abgelehnt bzw. gelöscht, werden entsprechende Auftragsstati unter „Aufträge und Umsätze“ angezeigt und zusätzlich der Grund für die Nichtberücksichtigung mitgeteilt.

Auftragsstati bei Ablehnung/Löschung:

Auftrag abgelehnt	Die Auftragsanlage wurde aufgrund von fehlerhaften Eingaben (falsches Limit, zu viele Nachkommastellen, Nichteinhaltung der Mindestmenge, Stornoerteilung nach bereits erfolgter Auftragsausführung...) von der Börse abgelehnt. Mittels Auftragsänderung kann dieser Auftrag erneut mit korrekten Eingaben an die Börse gesendet werden.
Auftrag gelöscht	Die Auftragsanlage wurde aufgrund markanter Ereignisse (Löschung nach Ablehnung eines falsch erteilten Auftrages, Handelsaussetzung, Dividendenabschlag, Kapitalmaßnahmen...) von der Börse gelöscht. Somit ist der Auftrag nicht mehr aktiv und muss gegebenenfalls neu erteilt werden.

Anzeige von Löschungs- und Ablehnungsgründen:

Zu Löschungen seitens der Börse kann es u.a. bei Volatilitätsunterbrechungen, Dividendenzahlungen, Kapitalmaßnahmen, Mistrades, Handelsaussetzungen usw. kommen. Aufträge mit falschen Limitbeträgen, Stop-Marken, Gültigkeitsdauern usw. werden ebenfalls von der Börse nicht akzeptiert.

Wird ein Wertpapierauftrag abgelehnt bzw. gelöscht, sind diese Gründe für den Internetkunden unter „Aufträge und Umsätze“ ersichtlich. Dabei wird neben dem Auftragsstatus ein Info-Icon eingeblendet. Klickt man auf dieses Symbol, wird der Ablehnungs- bzw. Löschungsgrund eingeblendet.

Auftragshistorie unter „Aufträge und Umsätze“

Unter Auftragsdetails kann die Historie über sämtliche Änderungen beim gewählten Auftrag nachvollzogen werden:

- **Storno und Änderung von Limits (Limitart, Limithöhe bei Betrags-Aufträgen, Limitzusätzen (Stopmarke), Gültigkeiten**
- **Änderung der Auftragsstati innerhalb des Auftrags**
- **Zusätzliche Anzeige von Ablehnungs- und Löschründen**

Die Auftragshistorie kann direkt unter „Aufträge und Umsätze“ über den Multifunktionsbutton beim jeweiligen Auftrag aufgerufen werden.

Information zu Teilausführungen

Wertpapierorders werden gelegentlich nur über einen Teil der in Auftrag gegebenen Stückzahl ausgeführt, wenn es sich um einen umsatzschwachen Titel handelt. Indiz für einen engen Markt sind bei Aktien z.B. niedrige Marktkapitalisierung oder die Konzentration des Aktienvolumens in der Hand weniger Privateigentümer oder beteiligter Konzerne. Der Börsenmakler (oder das Computerhandelssystem) bemüht sich, möglichst alle eingehenden Orders abzuwickeln, ist aber von Angebot und Nachfrage abhängig. Daher ist er (es) zur Teilung einer Order berechtigt. Auf diese Maßnahme kann die Bank weder bei Erteilung der Order noch bei Erhalt der Abrechnung Einfluss nehmen. Es kann vorkommen, dass eine Order im Verlauf des Börsenhandels in zwei oder mehreren Teilausführungen abgewickelt wird. Bitte beachten Sie, dass eine eigene Abrechnung je Teilausführungen erstellt wird. Die Spesenbelastung bei Teilausführungen erfolgt aliquot.

Für teilausgeführte Aufträge besteht die Möglichkeit, für den noch offenen Teil einen Storno- bzw. Änderungsauftrag zu erfassen.

Regelung bei Short-Positionen

Es ist unzulässig Short-Positionen (Leerverkäufe) einzugehen. Leerverkäufe können u.a. entstehen, wenn ein Verkauf doppelt durchgeführt wird und somit mehr Stücke verkauft werden, als ursprünglich am Wertpapierdepot verfügbar waren. Solche Konstellationen treten in der Regel sehr selten bei Storno- u. Änderungsaufträgen auf. Um dies zu verhindern, muss der Kunde bei einem Storno vor Erteilung eines neuen Auftrages unter „Aufträge & Umsätze“ überprüfen, ob das Storno „bestätigt“ oder „vorbehaltlich bestätigt“ wurde bzw. bei einer Änderung überprüfen, ob der Auftrag noch nicht ausgeführt oder teilausgeführt wurde (siehe auch Punkt „Storno“ bzw. „Auftragsänderung“). Die Short-Bestände sind durch den Kunden sofort nach Auftreten glattzustellen. Erfolgt dieser Schritt nicht innerhalb eines Tages, ist die Bank berechtigt, die Short-Position ohne Auftrag des Kunden glatt zu stellen und - sofern ein Verschulden des Kunden vorliegt - sämtliche daraus erwachsende Kosten und Nebengebühren dem Verrechnungskonto des Kunden anzulasten.

In-sich-Geschäfte (Crossings)

Börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt, sind verboten. Bei diesen In-sich-Geschäften – auch als Crossings bezeichnet – kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Diese Geschäfte können daher den Gegenstand der Marktmanipulation erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Fehlermeldung: Datenübertragung war nicht erfolgreich

Wenn nach einer Auftragserfassung die Fehlermeldung 'Datenübertragung war nicht erfolgreich' auf-

scheint, ist es trotzdem möglich, dass der Auftrag weitergeleitet wird. (Leitungsprobleme entstanden erst nach Abschicken des Auftrages) Bitte kontrollieren Sie vor Erfassung eines neuen Auftrages **unter** „Aufträge und Umsätze“, ob der erteilte Auftrag zu sehen ist.

Offene Verkaufsaufträge

Sollte für eine Wertpapierposition im Depot eine noch nicht durchgeführte Verkaufsoffer bestehen, wird trotzdem weiterhin die gesamte Menge in der Positionsübersicht und auch in der Verkaufsmaske angezeigt. Wird ein weiteres Mal die gesamte Menge verkauft, wird die Fehlermeldung "Verkauf mit dieser Stückzahl nicht möglich" ausgegeben. Weiters sind in der Positionsübersicht Positionen mit offenen Verkaufsaufträgen extra mit einem Stern im Feld "Menge" gekennzeichnet; zusätzlich wird unterhalb der Positionsübersicht eine Legende angedruckt.

Circa-Kurswertberechnung

Die Circa -Kurswertberechnung bei einem Auftrag in Mein ELBA Wertpapier funktioniert folgendermaßen:

- bei einem Bestens-Auftrag: Menge * letztverfügbarem Kurs
- bei einem limitierten Auftrag: Menge * eingegebenes Limit

Hinweis: Spesen, Stückzinsen und etwaige Steuern werden ebenfalls berücksichtigt.

Kontodeckungsprüfung

Grundsätzlich kann bei Wertpapierkaufaufträgen maximal der Kontorahmen ausgeschöpft werden, somit können maximal Sollzinsen laut Rahmenvereinbarungen anfallen. Die Kontodeckungsprüfung bei Kaufaufträgen berücksichtigt bereits anfallende Spesen. Da die Kontodeckungsprüfung mit dem Circa-Kurswert zum letzten verfügbaren Kurs erfolgt, kann bei einem Bestens-Auftrag der Abrechnungsbetrag auch höher als der verfügbare Betrag sein und somit den Kontorahmen übersteigen. Dabei gelten die Sollzins-Vereinbarungen mit der Bank.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, wenn und insoweit sich keine Deckung auf dem/den Verrechnungskonto/-konten findet.

Fremdwährungen

Bei Fremdwährungsgeschäften (Wertpapier-Aufträge bei denen ein Unterschied zwischen der Handelswährung des Wertpapiers und der Abrechnungswährung besteht – z.B. US-Aktie wird über ein Euro-Konto abgewickelt) kann KEINE Sofort-Abrechnung erfolgen, da der Devisenkurs, der bei der Abrechnung zur Geltung kommt, zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht.

Es wird der Devisengeld- (bei einem Verkauf) bzw. -briefkurs (bei einem Kauf) des folgenden Tages herangezogen. Der Abrechnungszeitpunkt hängt von der Valutaregelung der jeweiligen Börse ab.

Sonstige Informationen:

Fondsaufträge

Aufträge für nicht börsennotierte Wertpapierfonds (in der Praxis der Regelfall) können ausschließlich „bestens“ weitergeleitet werden. Käufe und Verkäufe werden direkt über die Fondsgesellschaft abgewickelt, daher sind keine Limits möglich.

Stornos oder Änderungen dieser Aufträge sind nicht möglich.

Börsennotierte Fonds stellen die Ausnahme dar, diese werden über die Börse gehandelt und deren Kurse durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher ist hier die Auswahl von Limits und Gültigkeitsdauer möglich. Auch Stornos und Änderungen können durchgeführt werden.

Ansparpläne

Unter „Neuer Ansparplan“ können Fonds-Ansparpläne angelegt werden. Auch die Abfrage, Änderung oder Löschung von bestehenden Fonds-Ansparplänen ist möglich.

Für die Anlage von Fonds-Ansparplänen stehen in erster Linie Fonds von Raiffeisen Capital Management zur Verfügung. Darüber hinaus kann eine eingeschränkte Anzahl von Fremdfonds bespart werden

Seit Juni 2021 können Sie auch einige ausgewählte Zertifikate besparen.

Infos über die zur Verfügung stehenden Fremdfonds und Zertifikate erhalten Sie in Ihrer Raiffeisenbank.

Anleihen

Aufträge für an der Börse notierte Anleihen sollten bevorzugt mit einem Limit weitergeleitet werden. Käufe und Verkäufe erfolgen über die Börse, die Kurse werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Ordergültigkeit kann wie bei Aktien individuell bestimmt werden, auch Stornos oder Änderungen sind möglich.

Zertifikate

Aufträge für an der Börse notierte Zertifikate können auch mit Limit weitergeleitet werden. Käufe und Verkäufe erfolgen über die Börse, die Kurse werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Ordergültigkeit kann wie bei Aktien individuell bestimmt werden, auch Stornos oder Änderungen sind möglich.

Aufträge über Zeichnungsangebot:

Bei einem Kauf von Zertifikate-Neuemissionen der RBI über das Zeichnungsangebot erfolgt die Abrechnung zum Fixkurs, der im jeweiligen Angebot ersichtlich ist. Die Abrechnung erfolgt am Ende der Zeichnungsfrist. Es werden die Kaufspesen (Serviceentgelt) auf der Abrechnung separat angezeigt.

2. Ausführungspolitik

Die Raiffeisenbank hat Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Diese Grundsätze werden als Ausführungspolitik bezeichnet. Kundenaufträge werden von der Raiffeisenbank – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – auf Grundlage dieser Ausführungspolitik durchgeführt.

Eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der „Ausführungspolitik gemäß WAG 2018 der Raiffeisenbankengruppe Burgenland“ finden Sie auf der Homepage Ihrer Raiffeisenbank unter „Rechtliche Informationen“.

3. Technische Störungen - Haftungsausschluss

Hauptpflicht der Bank ist ein dem Stand der Technik entsprechendes System für alle ELBA-Funktionen zur Verfügung zu stellen und laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Die absolute Funktionsfähigkeit ist demgegenüber eine Nebenpflicht, weil mit allen technischen Systemen ein Ausfalls- und Störungsrisiko verbunden ist. Eine Haftung für Systemausfälle oder -störungen wird daher bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern die Bank nachweist, dass die EDV-Organisation dem Stand der Technik eines sorgfältigen Bankkaufmanns entspricht.

Die Bank haftet nicht für den Ausfall eines Börserechners, eines Handelspartners oder sonstiger fremder EDV-Systeme.

In folgenden beispielhaften Ausnahmefällen kann keine unverzügliche Abwicklung der Wertpapieraufträge gewährleistet werden:

- Fehlerhafte Kommunikation zwischen Börse und Bank
- Neuanlage des Wertpapiers im Orderweiterleitungssystem
- Spezielle Behandlung der Aufträge an Nebenbörsen
- Erfassungsfehler bei Auftragserteilung (z.B. falsche Limiteingabe, Nachkommastellen...)
- Bestandsverändernde Kapitalmaßnahmen (z.B. Reverse Split...)
- Außergewöhnliche wirtschaftliche Ereignisse mit Auswirkung auf die Finanzbranche (z.B. Lehman-Pleite)